## SCHLESWIG-HOLSTEINISCHES VERWALTUNGSGERICHT



Az.: 12 A 233/05

## **BESCHLUSS**

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn A., A-Straße, Grande

Kläger,

Proz.-Bev.: Rechtsanwälte B., B-Straße, B-Stadt

gegen

das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Beklagter,

Beigeladen:

Firma F., F-Straße, F-Stadt

Streitgegenstand: Bergrecht

hat das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht - 12. Kammer - am 15. Mai 2007 durch den Berichterstatter beschlossen:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen wurde.

Die Klägerin trägt ¾, die Beklagte und die Beigeladene je 1/8 der Verfahrenskosten.

Die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen sind erstattungsfähig.

## Gründe

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, waren die Kosten gemäß § 92 Abs. 3 iVm § 155 Abs. 2 VwGO der Klägerin aufzuerlegen.

Soweit der Rechtsstreit von den Parteien im Übrigen übereinstimmend für erledigt erklärt worden ist, waren die Kosten aus billigem Ermessen dem Beklagten und der Beigeladenen zu gleichen Teilen aufzuerlegen, weil die Klage insoweit Erfolg gehabt hätte. Zur Begründung kann auf den Beschluss des OVG Schleswig vom 17. Januar 2007 – Az.: 15 P 1/06 – Bezug genommen werden. Dabei hat das Gericht den zurückgenommenen Teil der Klage mit ¾ und den übereinstimmend für erledigt erklärten Teil des Klagebegehrens lediglich mit ¼ bewertet, da das wirtschaftliche Interesse der Klägerin an ihrem Klagantrag im Wesentlichen auf Einsichtnahme der ungeschwärzten Seite 10 sowie der Anlagen 3/1, 3/2 und 4 des Ergebnisberichts 2004 bezogen war. Der Beigeladenen waren im gleichen Umfange wie dem Beklagten Kosten von 1/8 aufzuerlegen, weil sie Anträge gestellt hat (§ 55 Abs. 1 Satz 3 VwGO). Umgekehrt waren die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen gemäß § 162 Abs. 3 VwGO für erstattungsfähig zu erklären, da sie sich durch Stellung von Anträgen dem Kostenrisiko ausgesetzt hat und auch in der Sache vorgetragen hat.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§§ 92 Abs. 3 Satz 2, 158 Abs. 2 VwGO).